

# **Hauptsatzung**

## **des Amtes Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund vom 23. Juni 2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung des Amtes Schafflund erlassen:

### **§ 1 Amtssitz, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Schafflund.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Amt Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg“.

### **§ 2 Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

### **§ 3 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 5 und § 11 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse.

### **§ 4 Leitende Verwaltungsbeamtin, Leitender Verwaltungsbeamter**

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen.

Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern.

In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.

Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.

## **§ 5**

### **Einstellung von Dienstkräften des Amtes**

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6 BBO, Vergütungsgruppe VII BAT, der Auszubildenden sowie aller Lohngruppen nach dem BMT-G im Rahmen des genehmigten Stellenplanes übertragen. Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat alle weiteren Personalentscheidungen des Amtsausschusses vorzubereiten und die Einstellungsgespräche zu führen, soweit es sich nicht um die Stellen der Amtsleiterinnen oder der Amtsleiter und der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten handelt.

## **§ 6**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Amtsausschuss bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Der Gleichstellungsbeauftragten können auch anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen werden, sofern diese zusätzlichen Aufgaben die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Schafflund bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - § Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen (z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes) und der Verwaltung;
  - § Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen;
  - § Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Schafflund;
  - § Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen;
  - § Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 7 Verwaltung**

Das Amt Schafflund unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

## **§ 8 Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet: Vorbereitung der Sitzungen des Amtsausschusses und der Aufgaben nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung, Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung.

b) Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

In den Ausschuss können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

Aufgabengebiete: Angelegenheiten der Wehren des Amtes Schafflund, Entscheidungen im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel mit Ausnahme der dem Amtsausschuss vorbehaltenen Aufgaben.

c) Schulausschuss für die Grund- und Hauptschule Lindewitt

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

In den Ausschuss können auch Bürgerinnen/Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe oder der Gemeinde Lindewitt angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet: Grund- und Hauptschule Lindewitt

d) Schulausschuss für die Grund- und Hauptschule Schafflund

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

In den Ausschuss können auch Bürgerinnen/Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup, Nordhackstedt, Meyn, Schafflund oder Wallsbüll angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet: Grund- und Hauptschule Schafflund

e) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet: Prüfung der Haushaltsrechnung

(2) Folgende der in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen nicht öffentlich:

Haupt- und Finanzausschuss

(3) Der Amtsausschuss wählt für den Haupt- und Finanzausschuss 2 Vertreter. Sie vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfalle in der Reihenfolge ihrer Wahl.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

## **§ 9 Entschädigung**

Die Entschädigung wird nunmehr in der Entschädigungsatzung des Amtes Schafflund geregelt.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Das Amt Schafflund ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschriften, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz S.-H. (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG S.-H. und Speicherung in einer Mitgliederdatei (ggf. sowie Überweisungsdatei).

## **§ 11**

### **Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtvermögen**

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtvermögen zu verfügen:

- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 15.000,00 €;
- b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000,00 €;
- c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000,00 €.

## **§ 12**

### **Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristische Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 € halten.

## **§ 13**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 17 Abs. 2 und 3 AO entsprechen.

## **§ 14**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby veröffentlicht.

Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund“, erscheint jeweils am 2.- und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Es ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4 € einschließlich Porto , zahlbar im Voraus  
Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 1 € pro Ausgabe

- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Fälle der Erscheinungstag auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Schafflund vom 27. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 11. Juli 2002, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 25. Juni 2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, 26. Juni 2003

(Thomas Lorenzen)  
-Amtsvorsteher-